

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 96. Sitzung (31.10.1833)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

34.  
0 fl.  
0 "  
5 "  
8 "  
2 "  
2 "  
3 "  
"  
"  
"  
fl.  
"

## Bericht der Budgetcommission

die Errichtung eines neuen Irrenhauses betreffend.

Erstattet

von dem Abg. v. Jhsteiu.

---

Bei der Fassung des Beschlusses wegen der Errichtung eines neuen Irrenhauses hat die hohe Kammer dem ständischen Ausschusse den Auftrag ertheilt, nach denen von der Budgetcommission in ihrem Berichte angezeigten Ansichten und nach der ihm zu ertheilenden Instruktion über die ihm geschehenden Vorlagen der Regierung wegen der Errichtung eines neuen Irrenhauses, sei es ein durch Erbauung eines ganz neuen oder durch Benützung eines schon vorhandenen Hauses, hinsichtlich der Auswahl des Ortes und des Kostenpunktes zu verfügen.

Ein weiterer Beschluß machte dann die Verwendung des vorläufig verwilligten, aus dem Grundstocke zu erhebenden Creditcs von 100,000 fl. von der Zustimmung des Ausschusses abhängig.

Es ist nach diesen Beschlüssen die Pflicht der Commission, in Folge der an sie ergangenen Aufforderung die Instruktion für den Ausschuss zu entwerfen, welche dann auch, wenn sie die Genehmigung der zweiten Kammer erhalten haben wird, der andern Kammer mitgetheilt werden muß.

Der dem Ausschusse ertheilte Auftrag umfaßt nach dem dormaligen Stande der Sache noch drei Punkte, und zwar:

- 1) Die Wahl des Ortes, wo das Irrenhaus errichtet werden soll;
- 2) die Art der Ausführung, ob durch Neubau oder durch Verwendung vorhandener Gebäude und
- 3) den Kostenpunkt, welcher zugleich mit dem zweiten Artikel zusammen fällt, und welcher die Vorlage der Pläne und Ueberschläge bedingt.

In der Voraussetzung, daß die hohe Regierung nicht auf einen einzelnen Punkt des Landes, wenn er nicht ganz überwiegende und entscheidende Vorzüge für die beabsichtigte Errichtung eines Irrenhauses darbietet, ihr Augenmerk richten werde, sondern daß sie sowohl die in dem Berichte angedeuteten, als auch noch andere Plätze einsehen und sorgfältig von Sachverständigen untersuchen lassen werde, in der ferneren Voraussetzung, daß dem Ausschusse umfassende Beschreibungen, Gutachten, Pläne und Ueberschläge, wenigstens von jenen Gebäuden, die nicht offenbar ungeeignet für den Zweck sind, vorgelegt werden, schlägt die Commission vor, folgende Punkte als Richtschnur für den Ausschuss festzusetzen:

Art. 1. „Der Ausschuss kann in diesem ihm ertheilten besondern Auftrage bei eintretender Meinungsverschiedenheit nur einen entscheidenden Beschluß fassen, mit 7 Stimmen gegen 2, wenn er vollzählig ist, oder mit 6 oder 5 Stimmen

gegen 2, falls er sich nur mit 8 oder 7 Mitgliedern einfinden würde.“

Die Wichtigkeit des Auftrages, welcher dem Ausschusse ertheilt wurde, um eine Angelegenheit nicht auf 1½ Jahr zu verschieben, deren möglichste Beschleunigung durch Pflicht und Menschlichkeit geboten ist, werden diesen Artikel der Instruktion rechtfertigen.

Eine Beschlußfassung, aus einer solchen entschiedenen Stimmenmehrheit hervorgehend, bietet weit mehr Sicherheit dar, wie jene, welche sich nur auf eine einfache Stimmenmehrheit gründet. Deswegen finden wir in unserer Verfassungsurkunde, in der Gemeindeordnung, in dem franz. Gesetze über die Geschwornengerichte ähnliche Verfügungen und die Commission trägt daher darauf an:

„Den oben aufgestellten Art. 1 anzunehmen.“

Art. 2. „Bei der Wahl des Ortes zur Errichtung eines neuen Irrenhauses soll zwar nicht als unerläßliche Bedingung darauf gesehen werden, daß sich derselbe in der Mitte des Landes, und nicht zu weit von der Landstraße befinde; doch soll bei sonst gleichen Verhältnissen dieser Umstand besonders berücksichtigt werden.“

Die Commission wird nicht nöthig haben, diese Artikel weitläufig zu begründen. Es ist in vielfacher Beziehung sehr wünschenswerth, daß eine Anstalt dieser Art, in welche Leute aus allen Gegenden des Landes gebracht werden, nicht zu entfernt von irgend einem Theile desselben sei. Sogar die Beaufsichtigung der Regierung und die von Zeit zu Zeit nöthigen Visitationen einer Irrenanstalt würden dadurch sehr erschwert werden.

Wenn aber ein, obgleich von dem Mittelpunkt des Landes etwas entfernterer Ort hinsichtlich seiner guten Lage, Zweckmäßigkeit des vorhandenen Gebäudes und daraus hervorgehender bedeutender Kostenersparniß entschiedene Vor-

züge darbieten sollte, so glaubt die Commission nicht, daß der aus solchen Verhältnissen für den Staat hervorgehende überwiegende Vortheil dem Wunsche, das Irrenhaus in der Mitte des Landes zu haben, geopfert werden sollten.

Diese Ansichten sind es, welche die Budgetcommission bestimmen, die Annahme des Art. 2 zu empfehlen.

Art. 3. „Der Ausschuß wird darauf sehen, daß sich die Vorlagen der Regierung nicht auf einen einzelnen oder nur auf einen und den andern Ort beschränken, sondern auf mehrere und vorzüglich auf die in dem Berichte angegebenen Orte ausdehnen, damit wirklich eine Vergleichung und Prüfung, somit auch eine entsprechende Wahl eintreten kann.“

Der Inhalt dieses Artikels spricht für sich selbst. Würden sich die Vorlagen der Regierung nur auf einen und den andern Ort, und auf die Mittheilung von Beschreibungen, Plänen und Ueberschlägen für diese einzelnen Orte beschränken, so wäre zum größten Theile der Auftrag vereitelt, welche die Kammer dem Ausschusse geben wollte, seine Wahl und sein Beschluß wäre gebunden.

Die Budgetcommission empfiehlt daher die Annahme dieses Artikels.

Art. 4. „Bei der Prüfung des Kostenpunktes soll zwar der Ausschuß den Grundsatz der Sparsamkeit festhalten, sich jedoch bei überwiegenden sonstigen Vorzügen eines Ortes durch den größern und kleinern Aufwand allein nicht bestimmen lassen.“

Die Commission glaubt nämlich voraussetzen zu dürfen, daß der Ausschuß da, wo gleiche Verhältnisse und gleiche Vortheile in Bezug auf Lage, Wasser, Raum und nöthigem Gartenfelde obwalten, demjenigen Orte den Vorzug geben wird, dessen Errichtung oder Erbauung dem Staate den geringsten Kostenaufwand verursachen würde.

Die Kammer wird aber gewiß auch billigen, wenn der Ausschuß bei verschiedenen Verhältnissen denjenigen Ort auswählt, welcher, obgleich seine Einrichtung oder Erbauung mehr kostet, die meisten Vorzüge hinsichtlich der Erfordernisse zu einem guten Irrenhause darbietet.

Nur durch die Festhaltung an dieser Ansicht kann der Zweck, ein seiner Bestimmung vollkommen entsprechendes Irrenhaus zu erhalten, gehörig erreicht werden.

Diese Rücksichten allein müssen auch bei der Frage entscheiden, ob ein ganz neuer Bau aufgeführt, oder ein schon vorhandener benutzt werden soll.

Die hohe Kammer wird daher keinen Anstand nehmen, den Art. 4 der Instruction zu genehmigen.

Art. 5. „Der Ausschuß wird ermächtigt, einen oder mehrere unbefangene Sachverständige beizuziehen, um ihm bei der Prüfung der ihm geschehenden Vorlagen und der verschiedenen Kostenüberschläge, sowohl in Beziehung auf die Ausdehnung der Anstalt selbst, als auch des Kostenpunktes wegen zu Rath zu seyn.“

Die Budgetcommission hat erwogen, daß die zweite wie die erste Kammer nur sehr wenige oder eigentlich fast gar keine Sachverständige sowohl hinsichtlich der Einrichtung einer solchen Anstalt als auch hinsichtlich des Bauwesens enthält, daß also der Ausschuß, die Wahl möge fallen auf wen sie wolle, bei der ihm übertragenen Prüfung der verschiedenen Vorlagen und Kostenüberschläge den Rath wirklicher Sachverständiger gern vernehmen wird, um seinen zu fassenden Beschluß auf festere Grundlagen bauen zu können.

Es ist überhaupt nicht zu verkennen, und es wurde schon bei den Berathungen über diesen Gegenstand herausgehoben, daß der dem Ausschusse gegebene Auftrag eben so wichtig als schwierig sei. Nur die Pflicht und der Wunsch, den großen

und vielen Gebrechen der dormaligen Irrenanstalt so bald als möglich abzuhelfen, hat die Kammer bestimmt, jenen Beschluß zu fassen. Eben deswegen müssen aber auch dem Ausschusse die Mittel gegeben werden, sich über die Verhältnisse, welche auf technischen Kenntnissen beruhen, durch Berathung mit unbefangenen Sachverständigen gehörig aufklären zu können.

Dies wird nach dem Ermessen der Commission durch die Bestimmung des Art. 5 erreicht.

Art. 6. „Erachtet der Ausschuss die ihm gemachten Vorlagen für unvollständig, oder liegen ihm nicht hinreichende Gründe zur Entscheidung vor, so kann er den zu fassenden Beschluß aussetzen, bis er zu vollständigeren Vorlagen wieder berufen wird, oder er kann die Sache bei fortwährend mangelhaften Vorlagen bis zu dem nächsten Landtage verschieben.“

Die Commission glaubte, diesen Artikel beifügen zu müssen, um den Ausschuss der Nothwendigkeit zu entheben, sich möglicher Weise auf nicht vollständige oder nur auf einen und anderen Ort beschränkende Vorlagen zu der Wahl entschließen zu müssen.

Man darf zwar bei dem festen Willen der Regierung, eine neue Irrenanstalt zu errichten und dies Unternehmen nur mit jenem Aufwande auszuführen, der nöthig ist, um ein dem Zwecke vollkommen entsprechendes Gebäude zu erhalten, annehmen, daß sich die dem Ausschusse zu machenden Vorlagen nicht auf einen oder zwei, sondern auf mehrere zur Irrenanstalt sich eignende Plätze ausdehnen werden.

Aber! es schien der Commission doch jedenfalls sicherer, daher beruhigender, in einer so sehr wichtigen und große Summen erfordernden Angelegenheit den Ausschuss nicht in die Lage zu setzen, einen endlichen Beschluß zu fassen, und der Wahl eines Ortes seine Zustimmung geben zu müssen, die

er vielleicht nicht gegeben haben würde, wenn ganz vollständige Vorlagen gegeben wären.

Bleiben ihm Zweifel darüber, und glaubt er, daß vielleicht noch andere Orte zu der Einrichtung eines neuen Irrenhauses mit Vortheil verwendet werden könnten, so soll ihm frei stehen, im allgemeinen Interesse des Landes die Angelegenheit bis zu einer nochmaligen Einberufung oder bis zur Zusammenberufung des Landtages zu vertagen.

Die Budgetcommission stellt nun den Gesamtantrag:

„Die hohe Kammer möge diese Instruction, in der Fassung, welche sie durch ihre Beschlüsse erhalten wird, der andern Kammer mittheilen, um auch ihrer Seits sich mit den einzelnen Punkten zu vereinigen oder die abweichenden Ansichten und Vorschläge zur weitem Berathung anher mitzutheilen.“